

Förderrichtlinien der „Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke e. V.“ (DGM)

Präambel

Die „Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e. V.“ (DGM) ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Freiburg im Breisgau, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Seit ihrer Gründung im Jahr 1965 ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der neuromuskulären Erkrankungen eine satzungsgemäße Aufgabe der DGM. Da neuromuskuläre Erkrankungen meist noch nicht ursächlich behandelbar sind und eine wachsende Zahl von Betroffenen in Anbetracht der Fortschritte der Medizin auf wirkungsvolle Therapien hofft, sollen Wissenschaftler motiviert werden, mit ihrer Forschung entscheidend zur Verbesserung des gegenwärtigen Wissens über neuromuskuläre Erkrankungen und deren Behandlung beizutragen.

1. Förderzweck und Fördergrundlagen

Die DGM fördert nach § 2 ihrer Satzung und nach Maßgabe dieser Richtlinien die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der neuromuskulären Erkrankungen. Mit der Förderung sollen Wissenschaftler in Universitäten/Hochschulen und anderen geeigneten Institutionen in Deutschland unterstützt werden. Die geplanten Vorhaben sollen sachlich und zeitlich begrenzt sein.

2. Fördergrundsätze

Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist, gelten sinngemäß die jeweils gültigen Maßgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für die in Ziffer 3 genannten Förderinstrumente. Dies trifft insbesondere für die Antragstellung, Begutachtung und Entscheidung sowie für die von der DFG herausgegebenen Verwendungsrichtlinien mit den allgemeinen Bedingungen für Förderverträge, Sachbeihilfen mit Leitfaden für Abschlussberichte und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu. Sie gelten für alle Förderungen, sofern nicht besondere Bedingungen durch diese Richtlinien vorgesehen sind und soweit in der Bewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Die Fördergrundsätze der DFG finden Sie auf deren Homepage.

3. Förderinstrumente, Förderspektrum und Förderfähigkeit

Die Fördermittel werden im Rahmen von

- a. Projektförderungen
- b. Forschungsstipendien und
- c. Forschungspreisen

vergeben. Die Ausschreibungen erfolgen insbesondere im Muskelreport, in der Zeitschrift Nervenheilkunde, auf der DGM-Homepage und durch Information der von der DGM zertifizierten Neuromuskulären Zentren.

Das Förderspektrum umfasst die Art und den Umfang der Förderung:

a. Projektförderung

Die Projektförderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Fördermittel werden in der Regel bis zur Höhe von 20.000 Euro je Vorhaben bevorzugt als Anschub-, Überbrückungs- und Ergänzungsfinanzierung vergeben.

Förderfähigkeit:

Anträge können aus einer Hochschule bzw. einer sonstigen geeigneten Forschungseinrichtung in Deutschland herausgestellt werden. Das geplante Vorhaben kann eine Dauer von bis zu zwei Jahren umfassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der DGM auf Antrag einer Verlängerung zustimmen. Die Antragsteller müssen an den geplanten Forschungsarbeiten aktiv beteiligt sein und den Nachweis erbringen, dass ein Arbeitsvertrag über die Dauer des Forschungsantrags besteht.

Die DGM nimmt grundsätzlich keine Anträge in parallele Bearbeitung zu anderen Förderinstitutionen. Dies muss im Antrag bestätigt werden. Eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand ist endgültig.

Grundsätzlich ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Personalmittel für die Stelle des Antragstellers
- Mittel für Baumaßnahmen,
- Mittel für die Anschaffung von Büromöbeln und Geräten, die üblicherweise zur Grundausstattung der Hochschulen und Institute gehören.

b. Forschungsstipendien

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können für den Förderzweck nach Entscheidung des Vorstandes Forschungsstipendien bis zu einer Höhe von 25.000 Euro pro Antragsteller vergeben werden.

Förderfähigkeit:

Im Regelfall soll hierdurch ein 6-monatiger Aufenthalt in einem einschlägig ausgewiesenen, vorzugsweise ausländischen Labor ermöglicht werden. Die Bewerber sollten bei Antragsstellung das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dem Antrag sind ein Empfehlungsschreiben des augenblicklichen Einrichtungsleiters und eine offizielle Einladung des Gastinstitutes beizufügen.

c. Forschungspreise

Die Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V. (DGM) vergibt regelmäßig Forschungspreise. Diese werden als Anregung für Forschung auf dem Gebiet der neuromuskulären Erkrankungen verstanden und somit als Forschungsförderung. Derzeit werden vergeben:

„Felix-Jerusalem-Preis“ (FJP)

Der derzeit mit 15.000 Euro dotierte „Felix-Jerusalem-Preis“ (FJP) soll der Förderung der Forschung auf dem Gebiet der neuromuskulären Erkrankungen im deutschsprachigen Raum dienen. Auch wenn kein Alterslimit besteht, sollen insbesondere jüngere Forscher für ihre Verdienste ausgezeichnet werden.

Der FJP wird einmal jährlich im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung überreicht und in der Regel auf drei Preisträger aufgeteilt. Wenn möglich, soll eine Abstufung in erster (7.500 Euro), zweiter (5.000 Euro) und dritter Preis (2.500 Euro) erfolgen in Abhängigkeit von den wissenschaftlichen Leistungen der Bewerber. Der Vorstand kann Ausnahmen machen.

Junior-Preis

Der mit 2.500 Euro dotierte Junior-Preis soll an junge Wissenschaftler (bis 35 Jahre) vergeben werden, die eine hervorragende Arbeit publiziert haben.

Dieser Preis wird einmal jährlich im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung zusammen mit dem FJP überreicht.

„Duchenne-Erb-Preis“

Der derzeit mit 20.000 Euro dotierte „Duchenne-Erb-Preis“ ist der höchstrangige Preis der DGM. Er zeichnet eine herausragende Lebensleistung im Gebiet der neuromuskulären Krankheiten aus. Die Zuerkennung erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes der DGM auf der Basis von Vorschlägen aus dem Kreis des Medizinisch-Wissenschaftlichen Beirates der DGM (MWB).

Dieser Preis wird in der Regel alle zwei Jahre je zur Hälfte an einen nationalen und einen internationalen Preisträger in einer geeigneten Veranstaltung verliehen.

„Myositis – Nachwuchs – Forschungspreis“

Der Myositis-Nachwuchs-Forschungspreis der DGM wird jährlich zusammen mit den anderen DGM – Forschungspreisen ausgeschrieben und vergeben. Der Preis ist 2017 erstmalig ausgeschrieben, anschließend wird er jährlich zunächst bis 2024 vergeben. Das Preisgeld beträgt 3.000 Euro. Bewerben können sich Nachwuchs-Forscher mit einem Thema aus dem Bereich Myositis (Grundlagen oder klinisch).

„Ulrich-Brodeßer-FSHD-Forschungspreis“

Die DGM schreibt den Ulrich-Brodeßer-FSHD-Forschungspreis aus. Er wird verliehen für eine wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiet der Fazio-Skapulo-Humeralen-Muskeldystrophie (FSHD), wobei es sich vornehmlich um eine herausragende Publikation aus den beiden zurückliegenden Jahren, oder um ein erfolversprechendes Forschungsprojekt oder um einen Forschungsaufenthalt in einem ausgewiesenen Labor handeln kann. Die Anträge dürfen nicht gleichzeitig an anderer Stelle eingereicht werden. Das Preisgeld beträgt 10.000 Euro (1. Platz) bzw. 5.000 Euro (2. Platz).

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können weitere Forschungspreise vergeben werden.

4. Antragsverfahren

Anträge auf Projektförderung werden jeweils bis zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres von der Bundesgeschäftsstelle der DGM entgegengenommen. Bewerbungen für Forschungsstipendien und Forschungspreise (ausgenommen der Duchenne-Erb-Preis, der auf Vorschlag verliehen wird) werden einmal jährlich jeweils bis zu dem in der jeweiligen Ausschreibung benannten Termin von der Bundesgeschäftsstelle der DGM entgegengenommen.

Die Ausschreibung wird auf der DGM-Homepage, dem Muskelreport und durch Information der Neuromuskulären Zentren bekanntgegeben. Die eingehenden Anträge werden in der Bundesgeschäftsstelle der DGM zunächst auf die Erfüllung der formalen Förderfähigkeit der Antragsteller und Vorhaben überprüft.

5. Begutachtungsverfahren

Ein Anspruch auf Gewährung von Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Vorstand der DGM im Rahmen der verfügbaren Mittel. Dabei wird die Entscheidung auf der Grundlage dieser Richtlinien und der Beurteilung durch zwei Gutachter aus den Reihen des Medizinisch-Wissenschaftlichen Beirates der DGM (MWB) getroffen. Im Falle von Befangenheit eines Gutachters bestimmt der Vorstand der DGM einen Ersatzgutachter.

6. Fördervertrag, Pflichten des Fördermittelempfängers

Nach Bewilligung der Projektanträge schließt die DGM mit dem Fördermittelempfänger auf der Grundlage der bei Antragseingang geltenden Förderrichtlinien einen Fördermittelvertrag (Bewilligung). Darin sind die Rechte und Pflichten des Fördermittelempfängers geregelt.

a) Bewilligungsbedingungen

Im Fördermittelvertrag werden dem Antragsteller die Bedingungen mitgeteilt, die mit der Bewilligung verbunden sind.

b) Mittelabruf und Mittelverwendung

Die Mittel sind durch die zuständige Hochschule/Forschungseinrichtung zu verwalten und werden auf formlose – im Original unterschriebene – Anforderung des Fördermittelempfängers oder der verwaltenden Drittmittelstelle (Angabe von Aktenzeichen, Drittmittelkonto, Bankverbindung, interne Buchungszeichen) ausgezahlt. Dieses Schreiben kann der DGM auch per Telefax oder als pdf-Anhang einer E-Mail zugesandt werden.

Umwidmungen von Mitteln in Höhe von über 20 Prozent sowie der Einsatz von Projektmitteln für im Antrag nicht genannte Kostenarten bedürfen im Vorfeld der Genehmigung durch den Vorstand der DGM. Nicht abgerufene Mittel verfallen nach Ablauf der vereinbarten Frist.

c) Verlängerungsantrag

Unter Wahrung der bei der DGM geltenden Fristen für Projektanträge kann ein Verlängerungsantrag für bereits von der DGM geförderte Projekte für in der Regel maximal ein Jahr an die DGM gerichtet werden. Hierzu sollten die Hinweise für die Antragstellung von Projektanträgen beachtet werden. Insbesondere sollte im Verlängerungsantrag darauf eingegangen werden welche Arbeitsschritte und Ergebnisse bisher erzielt worden sind, welche Arbeiten für das Verlängerungsjahr geplant sind.

Des Weiteren ist ein Zeit- und Kostenplan für den beantragten Verlängerungszeitraum beizufügen.

d) Berichtspflicht und Verwendungsnachweis

Während der Förderung muss jährlich ein Zwischenbericht über den Entwicklungsstand des Projektes bei der DGM eingereicht werden. Drei Monate nach Beendigung des Förderprojektes ist der DGM unaufgefordert ein Nachweis über die Verwendung der bereitgestellten Mittel zusammen mit einem Abschlussbericht vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss von der zuständigen Drittmittelstelle finanziell gegengeprüft und bestätigt sein. Eingesparte Mittel sind grundsätzlich nach Prüfung des Verwendungsnachweises und entsprechender Aufforderung durch die DGM zurückzugeben.

Die mit dem Verwendungsnachweis erstellte Abrechnung muss durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein. Diese sind 10 Jahre lang aufzubewahren, jedoch nur nach besonderer Aufforderung an die DGM zu übersenden.

Die DGM erwartet, dass die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit durch **Publikationen** der Wissenschaft nutzbar gemacht werden. Auf die Förderung durch die DGM ist an geeigneter Stelle in der Publikation hinzuweisen. Die DGM erbittet je zwei Sonderdrucke bzw. Belegexemplare.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit dem Förderjahr 2023 in Kraft.